<u>v. s.</u>

Verfahrensverzeichnis (VVZ) nach § 10 Abs. 2 LDSG

I. Verarbeitungstätigkeit als Anknüpfungspunkt des Verzeichnisses

Im Gegensatz zu dem Verfahrensverzeichnis nach § 10 Abs. 2 LDSG ist das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten verarbeitungs- und nicht mehr verfahrenszentriert strukturiert. So betrifft das Verzeichnis sämtliche ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitungen sowie nichtautomatisierte Verarbeitungen personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Für jede einzelne Verarbeitungstätigkeit ist eine Beschreibung nach Maßgabe des Art. 30 DS-GVO anzufertigen. Als Verarbeitungstätigkeit wird im Allgemeinen ein Geschäftsprozess auf geeignetem Abstraktionsniveau verstanden. Es ist ein strenger Maßstab anzulegen, so dass jeder neue Zweck der Verarbeitung eine eigene Verarbeitungstätigkeit darstellt. Bei einer nur geringen Zweckänderung muss geprüft werden, ob eine bereits bestehende Beschreibung einer Verarbeitungstätigkeit angepasst werden muss oder ob eine vollständig neue Beschreibung anzufertigen ist. Die Summe der Einzelbeiträge ergibt das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten.

II. Gegenüberstellung der Verzeichnisse

Art. 30 DS-GVO	Beschreibung ¹	§ 10 Abs. 2 LDSG	Beschreibung ²	VVZ STV MZ	Zu veranlassen bei Anpassung an DS-GVO
Namen und die Kontaktdaten des Ver- antwortlichen	Beim "Namen" handelt sich um Angaben über die Behörde oder öffentliche Stelle. Die "Kontaktdaten des Verantwortlichen" umfasst die Bezeichnung der Behörde oder öffentlichen Stelle sowie ihre Postanschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer.	Name und Anschrift der verantwortlichen Stelle		占	
Namen und Kontaktdaten des Daten- schutzbeauftragten	Familiennamen, dienstliche Postanschrift, E-Mail-Adresse (auch als Funktionspost- fach) und Telefonnummer;	Nicht gefordert		8	Diese neue Element, das die DS-GVO fordert, wäre bei den einzelnen VVTs zu ergänzen oder ein genereller Link einzufügen: https://www.mainz.de/verwaltung-und-politik/beiraete-beauftragte/datenschutz.php
Die Zwecke der Verarbeitung	In Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b DS-GVO wird die Rechtsgrundlage der Verarbeitung nicht erwähnt. Allerdings ist der Zweck der Verarbeitung in der Regel durch die Erfüllung der der Behörde zugewiesenen Aufgabe gekennzeichnet. Diese Aufgabe ergibt sich aus dem materiellen Fachrecht (z.B. Vollzug des Meldegesetzes, Vollzug des Fahrerlaubnisrechtes). Aus Transparenzgründen ist es deshalb angebracht, die Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung, seien sie allgemeiner (vgl. Art. 6 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 DS-GVO) oder bereichsspezifischer (vgl. Art. 6 Abs. 2 DS-GVO) Natur, wie bisher anzugeben.		Die Zwecke der Datenverarbeitung ergeben sich vielfach unmittelbar aus der gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelten Verwaltungsaufgabe. Dieser Zweck ist in der Verfahrensbeschreibung ausdrücklich zu benennen bzw. festzulegen (z.B.: "Erteilung von Baugenehmigungen", "Abrechnung der Abfallbeseitigungsgebühren" oder "Abrechnung von Reisekosten").	3	

¹ Wilde, Datenschutz in Bayern Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche, https://www.rehmnetz.de/verwaltungsrecht/neues-datenschutzrecht-fuer-bayern/das-verzeichnis-von-verarbeitungstaetigkeiten-nach-art.-30-der-datenschutz-grundverordnung-dsgvo/

² LfDi Rlp, https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/verfahrensverzeichnisdatenschutzregister/

51 5 1 11 1 1 1 1					
Eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten	Unter Kategorien sind aussagefähige Oberbegriffe zu verstehen, z.B. "Name und Vornamen", "Anschrift", "Staatsange- hörigkeit". Angaben rein technischer Art (z.B. Feldnummern, Schlüsselnummern usw.) sind nicht erforderlich.	Beschreibung der betroffenen Personengruppen und der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien	Bei der hier vorzunehmenden Festlegung können auch mehrere Datenarten zusammengefasst werden, wenn die Transparenz gewährleistet ist und sich die Festlegung auf Informationen beschränkt, die aus dem Sammelbegriff ohne weiteres erkennbar sind. Lässt sich aus dem Sammelbegriff allerdings nicht ohne weiteres auf die einzelnen Speicherungsanlässe schließen, bedarf es einer weiter gehenden Konkretisierung. Wird z. B. im Rahmen eines Zeiterfassungssystems auch der jeweilige Anlass ("Krankheit", "Urlaub", "Sonderurlaub") auswertbar festgehalten, bedürfte der Begriff "Fehlzeiten" einer weiter gehenden Konkretisierung.	S	
Die Kategorien von Empfängern, gegen- über denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfänger in Drittländern oder interna- tionalen Organisationen	Diese Angabe entspricht weitgehend der in § 10 Absatz 2 Nr. 5 LDSG	Empfangende Stellen oder Kategorien von empfangenden Stellen, denen die Daten mit- geteilt werden können	Die Dokumentationspflicht gilt auch für solche Daten, die innerhalb einer verantwortlichen Stelle (für anderen Zweck) weitergegeben werden. Werden Daten in Listen oder in anderer visuell lesbarer Form (regelmäßig) empfangen oder weitergegeben, so ist dies in der Verfahrensbeschreibung zu dokumentieren.	S	
Gegebenenfalls Angaben zu Übermitt- lungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internatio- nale Organisation	Im Falle einer Übermittlung an ein Dritt- land oder eine internationale Organisation nach Art. 49 Abs. 1 Unterabsatz 2 DS-GVO sind die geeigneten Garantien, in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten festzuhalten - soweit erforderlich ist dazu auf ergänzende Dokumente zu verweisen.	Nicht gefordert		\$	Dieses neue Element aus der DS-GVO wäre einzufügen.
Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien	Hilfreich wäre auch der Verweis auf Löschkonzepte, die grds. für alle Verarbei- tungen gelten.	Regelfristen für die Sperrung und Löschung der Daten	In der Verfahrensbeschreibung sind auch die Dauer der Speicherung personenbezogener Daten nach Maßgabe der hierfür geltenden Rechtsvorschriften (z.B. § 102f LBG) festzulegen. Soweit nicht ohnehin gesetzliche oder in Verwaltungsvorschriften Regelungen über die Speicherungsdauer getroffen sind. Bedarf es insoweit nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 LDSG der Festlegung, für welchen Zeitraum die jeweiligen personenbezogenen Daten automatisiert verarbeitet werden dürfen. Die Vorschriften des Landesarchivgesetzes, insb. über die Anbietungspflicht gem. § 7, sind dabei zu beachten.	3	
Wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 32 Absatz 1 DS-GVO.	Gegebenenfalls Verweise auf übergreifende Regelungen z.B. auf ein IT-Sicherheitskonzept, das alle Verarbeitungstätigkeiten einschließt. Eventuell auch Verweise auf relevante Dokumente eines ISMS nach ISO27001 oder BSI Grundschutz. Optional auch Angaben zu Verweis auf Datenschutz-Zertifizierung.	Ergänzende technische und organisatorische Maßnahmen nach § 9 LDSG	Soweit nicht bereits in der allgemeinen Dienstanweisung nach § 9 Abs. 6 LDSG entsprechende Festlegungen getroffen sind, bedarf es entsprechender Ergänzungen für das konkrete Verfahren in der Verfahrensbeschreibung. Hierbei kann es sich um die Festlegung der Berechtigung einzelner Bediensteter zum Eingeben, Lesen, Löschen und Drucken personenbezogener Daten, Anordnungen zur Aufbewahrung oder zur Versen-	8	Dieses neue Element, das die DS-GVO fordert, wäre einzufügen. Ein Verweis auf die sich aktuelle in Arbeit befindliche "Dokumentation der technisch organisatorischen Maßnahmen nach Artikel 32 DS-GVO der Stadt Mainz" bei den einzelnen VVTs könnte den Anforderungen der DS-GVO genügen.

	done Detector Control		
	dung von Datenträgern sowie sonstige Da-		
	tensicherungsmaßnahmen handeln.		
Bezeichnung des Verfahrens einschließlich des		2	Entfällt zukünftig
eingesetzten Betriebssystems und der genutz-		3	
ten Programme			
Verarbeitung personenbezogener Daten im	Hier ist konkret zu benennen, welche perso-	Ŋ	Auftragsverarbeiter ist bei "Kategorien von
Auftrag	nenbezogenen Daten in welchem Umfang	3	Empfängern" zu nennen
Š	durch welche auftragnehmende Stelle ver-	•	
	arbeitet werden. Auftragsdatenverarbeitung		
	liegt auch vor, wenn im Falle der Fernwar-		
	tung von DV-Systemen bei der verantwortli-		
	chen Stelle gespeicherte personenbezogene		
	Daten vom Entfällt zukünftig Dienstleister		
	zur Kenntnis genommen werden können.		
Zugriffsberechtigte Personengruppen oder	Werden personenbezogene Daten im Rah-	3	Sind bei den "Kategorien von Empfängern"
Personen, die allein zugriffsberechtigt sind	men eines automatisierten Übermittlungs-	\mathcal{L}	aufzuführen.
	verfahrens zum Abruf bereitgehalten, sind		
	auch die abrufberechtigten Personen außer-		
	halb der Dienststelle in der Verfahrensbe-		
	schreibung zu dokumentieren. Ist einer Viel-		
	zahl von Personen der Zugriff auf Stamm-		
	oder Grunddaten eingeräumt, reicht regel-		
	mäßig die Benennung der Gruppe der zu-		
	griffsberechtigten Personen ("Personalsach-		
	bearbeiter", "Sachbearbeiter im Meldewe-		
	sen") aus. Eine namentliche Benennung		
	kommt nur dann in Betracht, wenn nur eine		
	Person zugriffsberechtigt ist oder es sich um		
	besonders sensible Daten (vgl. § 3 Abs. 9		
	LDSG) handelt.		

Weitere Merkpunkte¹:

Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten ist nach Art. 30 Abs. 1 Satz 1 DS-GVO vom "Verantwortlichen" zu führen, also von der Behörde oder öffentliche Stelle, die über die Verarbeitung entscheidet (Art. 4 Nr. 7 DS-GVO). Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten ist daher nicht mehr wie das Verfahrensverzeichnis - rechtlich zwingend vom behördlichen Datenschutzbeauftragten zu führen. Die Erstellung und Betreuung dieses Verzeichnisses kann allerdings von dem Behördenleiter (anders als die formale Verantwortung für dessen Führung und Bereitstellung für die Aufsichtsbehörde nach Art. 30 Abs. 4 DS-GVO) dem behördlichen Datenschutzbeauftragten nach Art. 38 Abs. 6 DS-GVO durch behördeninterne Regelung als besondere Aufgabe übertragen werden, da entgegenstehende Interessenskonflikte nicht erkennbar sind.

Eine Veröffentlichung der Verzeichnisse ist von der DS-GVO nicht mehr vorgesehen. Im Hinblick auf die dort enthaltene Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen kann eine solche Veröffentlichung auch Geheimhaltungsinteressen berühren.

Ein Recht auf Einsichtnahme in das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten enthält die DS-GVO ebenfalls nicht mehr. Auskunftsersuchen des Betroffenen, ob und ggf. welche Daten zu seiner Person von der Behörde oder öffentlichen Stelle verarbeitet werden, sind vielmehr nach Art. 15 DS-GVO zu bearbeiten. Wie andere Behördeninformationen unterliegt das Verzeichnis auch den allgemeinen Informationszugangsrechten, so dass Auskunftsbegehren über den Inhalt der Verzeichnisse insbesondere nach dem Landestransparenzgesetz und ggf. den dort festgelegten Anspruchsbegrenzungen und Ausschlusstatbeständen zu beurteilen sind.

Die Verzeichnisse sind der Aufsichtsbehörde, also dem Landesbeauftragten für den Datenschutz, auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.